

Satzung der Bergischen Diakonie Aprath

Präambel

Evangelische Bürgerinnen und Bürger haben auf Initiative von Pastor Karl Heinersdorff am 23.01.1882 den "Elberfeld-Barmer-Verein zur Erhaltung des Zufluchtshauses und zur Hebung der Sittlichkeit" gegründet. Der Vereinssitz war die Stadt Elberfeld.

Aufgrund der Satzung vom 24.01.1895 wurden ihr am 18.05.1895 die Rechte einer juristischen Person verliehen.

Nachdem im Jahr 1917 das "Bergische Diakonissen-Mutterhaus" gegründet wurde, bestanden diese beiden Trägervereine bis zu ihrer Zusammenlegung im Jahr 1951 nebeneinander. Mit Genehmigung des Regierungspräsidenten Düsseldorf erhielt der Verein den Namen "Bergisches Diakonissen-Mutterhaus". Seit 1967 lautet der Name "Bergische Diakonie Aprath".

Der Verein ist ein kirchliches Werk. Er gründet sich auf die biblische Botschaft beider Testamente und ist dem Auftrag verpflichtet, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen in Wort und Tat zu bezeugen. Die Umsetzung dieser Grundsätze erfolgt in den Leitbildern des Vereins und seiner Bereiche sowie seiner Gesellschaften.

§ 1 Rechtsform

1. Der Verein ist ein altrechtlicher Verein und führt den Namen Bergische Diakonie Aprath.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wülfrath-Oberdüssel.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck/Aufgaben

1. Der Verein hat den Zweck, den Auftrag des Evangeliums zu diakonischem Handeln zu fördern und auszuführen. Er ist damit als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche tätig.
2. Zur Erfüllung seines Zweckes erbringt der Verein selber oder durch die in Absatz 3 genannten Einrichtungen Dienste als persönliche Hilfen für Menschen durch Betrieb und Unterhaltung ambulanter, teilstationärer und stationärer Behandlungs-, Betreuungs-, Erziehungs- und Pflegeeinrichtungen und -dienste sowie Schulen, Fort- und Ausbildungsstätten mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen und Nebenbetrieben, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung (AO) sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens. Der Satzungszweck wird ferner verwirklicht durch kombinierte Wohn- und Betreuungsangebote (Betreutes Wohnen oder andere Wohnformen), die Beschaffung und Zurverfügungstellung von Wohnraum, insbesondere an ältere, kranke und sozial schwache Menschen, die aufgrund besonderer sozialer Probleme Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Wohnraum haben und dadurch notleidend sind.
3. Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch das planmäßige Zusammenwirken mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften, welche die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, vornehmlich mit den zum Unternehmensverbund Bergische Diakonie Aprath gehörenden Gesellschaften.

Diese sind derzeit die:

- BDB Bergische Diakonie Betriebsgesellschaft gGmbH
- BDS Bergische Diakonie Sozialdienstleistungen gGmbH
- IFD Integrationsfachdienst Wuppertal gGmbH
- MCS Managed Care Service GmbH
- Managed Care Cleaning GmbH
- Diakoniestation Niederberg Pflege zu Hause gGmbH
- SPZ Sozialpsychiatrisches Zentrum Wuppertal gGmbH
- BPR Bergische Alten- und Pflegeeinrichtungen Remscheid gGmbH
- Betreuungs- und Vormundschaftsverein der Bergischen Diakonie Aprath e. V.

Die Leistungen umfassen insbesondere administrative und technische Leistungen im Bereich der Informationstechnologie, Leistungen der Geschäftsführung, Weiterbelastungen und Umlagen von Sachkosten, Personalgestellungen beispielsweise im Rahmen von Projektleitungen und der Seelsorge sowie die miet- oder pachtweise Überlassung von beweglichem und unbeweglichem Anlagevermögen auch im Rahmen der Immobilienwirtschaft (Nutzungsüberlassungen).

Die in der Anlage zum Gesellschaftsvertrag bezeichneten Leistungen kann die Gesellschaft im Rahmen des planmäßigen Zusammenwirkens nach § 57 Abs. 3 AO zur Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke von anderen dem Verbund der Bergischen Diakonie Aprath angehörenden steuerbegünstigten Körperschaften empfangen.

Weitere Leistungen, insbesondere Lieferungen, Dienstleistungen aller Art, Nutzungsüberlassungen oder Personalüberlassungen, kann der Verein im Rahmen des planmäßigen Zusammenwirkens nach § 57 Abs. 3 AO anderen nach den §§ 51 bis 68 AO steuerbegünstigten Körperschaften andienen und empfangen.

4. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Er kann auch seinerseits als Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO für andere steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts tätig werden.
5. Der Verein kann seine steuerbegünstigten Zwecke nach den Maßgaben des § 57 Abs. 4 AO auch durch das Halten und Verwalten von Anteilen an Kapitalgesellschaften erfüllen.
6. Der Verein kann seine Zwecke auch durch Zuwendung von Mitteln zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts verfolgen. Die Zuwendung erfolgt vorbehaltlich des Nachweises der Steuerbegünstigung gemäß § 58a AO.
7. Der Verein kann alle Geschäfte eingehen, die der Förderung oder Erreichung des Vereinszwecks dienen, insbesondere weitere Einrichtungen und Dienste vorgenannter Art unbeschadet der Rechtsform gründen oder sich an bereits Bestehenden beteiligen.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Kirchliche Zugehörigkeit, Mitgliedschaft im Diakonischen Werk

1. Der Verein ist ein freies Werk der Diakonie im Sinne von Artikel 166 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.
2. Der Verein ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. und dadurch der Diakonie Deutschland, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. angeschlossen.

§ 5

Bekenntnisbindung

1. Alle Organmitglieder und Mitarbeiter/-innen sind dem diakonischen Auftrag des Vereins und seiner evangelischen Grundrichtung verpflichtet.
2. Die Mitglieder der Organe des Vereins und Mitarbeiter/-innen in leitender Stellung sollen evangelischen Bekenntnisses sein; sie müssen einer Kirche oder christlichen Gemeinschaft angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) ist.
3. Alle anderen Mitarbeiter/-innen sollen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die die Voraussetzungen von § 5 erfüllen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein bei der Erreichung seiner Ziele zu fördern.
3. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates mit einfacher Mehrheit gewählt.
4. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Jahres, in dem das Mitglied das 75. Lebensjahr vollendet hat.
5. Ein Mitglied kann seinen vorzeitigen Vereinsaustritt jederzeit ohne Einhaltung einer Frist erklären. Der vorzeitige Austritt ist gegenüber dem Aufsichtsrat schriftlich zu erklären.
6. Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können auf Vorschlag des Aufsichtsrates mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Aufsichtsrat
- der Vorstand

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus bis zu 30 Personen. Unter den gewählten Mitgliedern soll sich eine Pfarrerin/ein Pfarrer befinden, die/der dem Kirchenkreis Niederberg, Wuppertal oder Düsseldorf-Mettmann angehört. Die Verbindung zur Evangelischen Kirche im Rheinland und zum Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. soll angemessen berücksichtigt werden.
2. Das theologische Mitglied des Vorstandes ist geborenes Mitglied in der Mitgliederversammlung.
3. Sie ist mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Mitteilung der Tagesordnung durch die/den Vorsitzende/-n des Aufsichtsrates einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied dies schriftlich mit Angabe des Grundes verlangt.
4. Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ist nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist die nächste Mitgliederversammlung nach einer Stunde mit derselben Tagesordnung anzuberaumen. Sie ist beschlussfähig, sofern mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. In der Einladung muss auf diese Folgen hingewiesen werden.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung anders bestimmen.
8. Betrifft eine Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit einem Vereinsmitglied oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein, so kann das Vereinsmitglied insoweit von der Teilnahme der beschließenden Versammlung ausgeschlossen werden. Voraussetzung ist hierfür ein vorangehender Beschluss der Mitgliederversammlung, der der einfachen Mehrheit bedarf.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. deren/dessen Stellvertretern sowie von einem Mitglied des Vorstandes und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl neuer Mitglieder und Ausschluss von Mitgliedern auf Vorschlag des Aufsichtsrates.
2. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie dessen Entlastung.
3. Beschluss über die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.
4. Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Wirtschaftsberichtes.
5. Beschluss über die von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung.
6. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes auf Vorschlag des Aufsichtsrates.
7. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins gemäß § 15.

§ 10 Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sechs bis höchstens zwölf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf Vorschlag des Aufsichtsrates für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Vorstandsmitglieder dürfen nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden. Unter den gewählten Aufsichtsratsmitgliedern sollen mindestens eine ordinierte Theologin oder ein ordinerter Theologe sowie ein von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland beauftragtes Mitglied und ein weiteres Mitglied aus dem Bereich der Diakonie sein.
2. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.
4. Der Aufsichtsrat tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Er ist von der/dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann von diesem Formerfordernis abgesehen werden. Beschlussfähigkeit ist in diesem Fall nur dann gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Aufsichtsratssitzungen können auch in der Form von Videokonferenzen geführt werden und es können außerdem zu Präsenzveranstaltungen des Aufsichtsrates einzelne seiner Mitglieder durch Video- oder Telefonschaltungen teilnehmen, wenn die Mehrheit der in den Präsenzveranstaltungen anwesenden Aufsichtsratsmitglieder zustimmt. Die zugeschalteten Aufsichtsratsmitglieder gelten dann als in der Präsenzveranstaltung anwesend. Außerdem können Beschlüsse des Aufsichtsrates auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder am schriftlichen Umlaufverfahren beteiligt worden sind und die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmt.
5. Ferner ist der Aufsichtsrat einzuberufen, wenn dies schriftlich von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder einem Mitglied des Vorstandes unter Angabe eines Grundes verlangt wird.
6. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, kann die/die Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
7. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
8. Über Beschlüsse im Aufsichtsrat ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der/dem Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates und von der Protokollantin/ dem Protokollanten zu unterzeichnen.
9. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf. Er kann seinen Mitgliedern besondere Aufgaben übertragen.
10. Die Tätigkeit im Aufsichtsrat erfolgt ehrenamtlich. Den Aufsichtsratsmitgliedern werden jedoch die Aufwendungen erstattet, die von ihnen im Vereinsinteresse geleistet werden. Sie erhalten außerdem Sitzungsgelder für die Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates und seines Präsidiums sowie den Sitzungen seiner Ausschüsse und den Sitzungen, an denen sie im Auftrag des Aufsichtsrates teilnehmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates, die der Aufsichtsrat unter Zustimmung der Mitgliederversammlung zu verabschieden hat.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:

1. Der Aufsichtsrat führt die Aufsicht über den Vorstand.
2. Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes obliegt dem Aufsichtsrat. Dem Aufsichtsrat obliegen ferner der Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern.
3. Der Aufsichtsrat beschließt die Beauftragung eines unabhängigen Abschlussprüfers und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung.
4. Beratung und Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Jahresplan, insbesondere Wirtschaftsplan, dessen Inhalt vom Aufsichtsrat festgelegt wird.
5. Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung sowie Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind und einen vom Aufsichtsrat festgesetzten Betrag im Einzelfall überschreiten.
6. Beschlussfassung über Aufnahme von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht bereits im Wirtschaftsplan vorgesehen sind und einen vom Aufsichtsrat festgesetzten Betrag im Einzelfall überschreiten.
7. Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Vorstand.
8. Bestellung von besonderen Vertretern gemäß § 30 BGB (Bereichsleiter/-innen) auf Vorschlag des Vorstandes.
9. Entscheidung über die Gründung neuer Gesellschaften oder Beteiligung an bestehenden Gesellschaften oder Fusion von (Teil-)Bereichen mit Dritten.
10. Regelungen über die Vertretung des Vereins in Gesellschafterversammlungen bei solchen Gesellschaften, in denen der Verein oder eine seiner Gesellschaften Gesellschafter ist.

§ 12 Vorsitz im Aufsichtsrat sowie Bildung eines Präsidiums und von Ausschüssen

1. Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen und zu leiten.
2. Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates vertritt den Aufsichtsrat gegenüber dem Vorstand, seinen Mitgliedern und dritten Personen.
3. Im Falle der Verhinderung der/des Aufsichtsratsvorsitzenden werden ihre/seine Aufgaben durch seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter wahrgenommen. Sind zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter vorhanden übernimmt zunächst die erste Stellvertreterin/der erste Stellvertreter die Wahrnehmung der Aufgaben der/des Vorsitzenden und in dessen Verhinderungsfall die zweite Stellvertreterin/der zweite Stellvertreter.
4. Der Aufsichtsrat kann ein Präsidium bilden, das aus der/dem Vorsitzenden und ihren/seinen Stellvertretern bestehen soll. Aufgabe des Präsidiums ist es, die Aufsichtsratssitzungen vorzubereiten und gemeinsame Abstimmungen hierzu mit dem Vorstand zu treffen sowie in der Zeit zwischen den Aufsichtsratssitzungen Ansprechpartner des Vorstandes zu sein.
5. Der Aufsichtsrat kann zudem Ausschüsse bilden, die für bestimmte Sachbereiche zuständig sind und nur aus Aufsichtsratsmitgliedern bestehen dürfen. Diesen Ausschüssen kann der Aufsichtsrat Kontrollfunktionen übertragen, die seinen Aufgabenbereich betref-

fen. Die Ausschüsse bereiten außerdem Beschlüsse vor, die vom Aufsichtsrat zu entscheiden sind.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen, von denen eine ordinierte Theologin/ein ordinerter Theologe sein muss.
2. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, wird der Verein durch dieses, sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird der Verein jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder oder einem Vorstandsmitglied gemeinsam mit einer Bereichsleitung gemäß § 30 BGB (vgl. § 11, Abs. 7) gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten. Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern die alleinige Vertretungsmacht des Vereins erteilt werden.
3. Hauptamtliche Vorstandsmitglieder erhalten eine Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages.
4. Die Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Aufsichtsrates für Rechtsgeschäfte mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen im Rechtsverkehr und nimmt alle Angelegenheiten des Vereins wahr, soweit sie nicht ausdrücklich dem Aufsichtsrat vorbehalten sind.
2. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, gibt er sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Aufsichtsrates bedarf.
3. Der Vorstand bereitet zusammen mit dem Aufsichtsrat die Mitgliederversammlungen vor. Er nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nichts Gegenteiliges wünscht.
4. Der Vorstand ist gegenüber dem Aufsichtsrat uneingeschränkt berichtspflichtig.

§ 15 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Eine Änderung der Satzung sowie der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordern, dass mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist, und bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Diakonische Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, die den Satzungszwecken des Vereins entsprechen.
3. Satzungsänderungen, die die Zuordnung zur Kirche betreffen, bedürfen der Zustimmung der Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung der Bergischen Diakonie Aprath bedürfen der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf. Sie sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 16
Schlussbestimmungen

Diese Satzung ersetzt die Satzungsfassung vom 29.11.2021 und tritt am Tag der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Wülfrath, 14.02.2022